

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1900.

---

#### II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1900.

#### 2.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 1. Jänner 1900,

mit welcher die Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlaublich werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats.
- b) Die Hausclassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen anticipativen Terminen am ersten jeden Monats; in der Stadt Triest und Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December fällig.

- c) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest sammt Gebiet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December; außer Triest am ersten jeden Monates vorhinein.
- d) Die allgemeine Erwerbsteuer ist für je ein Vierteljahr im Voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres zu entrichten, und ebenso ist auch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit einzuzahlen.
- e) Soferne die Rentensteuer nicht im Wege des Abzuges in der im §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.
- f) Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bezw. der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen. Nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art auszahlen, insoferne dieselben nicht ausschließlich veränderliche Bezüge sind, verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesem Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.
- Werden die obgenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlag für das ganze Jahr 100 K. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je zweihundert Kronen und für jeden Tag mit  $2\frac{1}{10}\%$  h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Endlich werden die Contribuenten noch auf folgende Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, aufmerksam gemacht: „Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.“

## 3.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. December 1899, Z. 65457,

betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Karfreit im Küstenlande.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1899 wird in Karfreit im Küstenlande für die Gemeinde des gleichzeitig in Wirksamkeit tretenden Bezirksgerichtes gleichen Namens ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Dieses Amt hat seine Thätigkeit mit 1. Jänner 1900 zu beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die im Gerichtsbezirke Tolmein gelegenen Gemeinden Bergogna (Breginj), Creda (Kreda), Drežnica, Idersco, Karfreit (Caporetto), Libuffina (Libušinja), Lniko (Livel) und Sedula (Sedlo), ferner die im Gerichtsbezirke Flitsch gelegene Gemeinde Ternovo (Trnovo) aus den Steueramtsbezirken Tolmein, beziehungsweise Flitsch ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Karfreit zugewiesen.

**Aniaziolučki** m. p.

## 4.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz=Direction in Triest vom 31. December 1899, Zl. 40683,

betreffend jene Land-, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport von Bier und Mineralöl im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. Jänner 1900 angefangen zulässig ist.

Durch die kais. Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267, wird der Verkehr von versteuertem Bier in Mengen von mehr als zwei Liter, beziehungsweise von versteuertem Mineralöl in der Menge von mehr als 2 Kilogramm zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone, dann Bosnien und der Herzegovina in Absicht auf die gegenseitige Vergütung der Abgabe für versteuerte Bier- und Mineralölmengen, dann in Absicht auf die von 12 auf 38 Kronen für je 100 Kgr. zu ergänzende Abgabe-Vergütung für versteuerten Zucker einer Controle in der Richtung unterworfen, daß in analoger Weise, wie dies für den Verkehr mit Brauntwein und Zucker

zwischen den bezeichneten Ländergebieten schon gegenwärtig vorgeschrieben ist, die betreffenden Bier-, beziehungsweise Mineralöl-Sendungen vorher bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane (Versendungsamte) anzumelden sind.

Behufs Transportes von Bier, beziehungsweise Mineralöl in den erwähnten Mengen zwischen den genannten Gebieten werden außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien bis auf Weiteres die für den Verkehr mit Branntwein und Zucker festgesetzten Land- und Wasserstraßen zugelassen, und liegt ein Verzeichnis der zulässigen Land- und Wasserstraßen bei den Finanzwach-Abtheilungen zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bereich der küstenländischen Finanz-Direction ist dies die von Triume nach Cantride führende Reichsstraße.

**Otto Ritter von Zimmermann** m. p.